

Abgrenzbarkeit der Osteopathie als eigener Beruf:

Berufsverbände betreiben Politik und verfolgen demzufolge Ihren Weg im Namen der Osteopathie. Somit sind Unterschiede vorhanden aber auch Gemeinsamkeiten:

„Osteopathische Medizin beinhaltet eine umfassende manuelle Diagnostik und Therapie im Bewegungssystem, den inneren Organen und am Nervensystem. Im Zentrum der Therapie steht nicht die Behandlung einer Krankheit an sich, sondern immer die individuelle Situation bei einem Patienten. Im Mittelpunkt stehen die Selbstheilungskräfte des Patienten. Jeder Körper hat eine starke Kraft zur Gesundheit in sich. Der osteopathische Arzt regt diese Kräfte an und fördert damit die Selbstheilung.“ (DGOM, 2014)

Der VOD vermeidet in seiner Definition eine Unterteilung und bleibt bei dem Begriff „Osteopathie“:

„Die Osteopathie ist eine auf Ursache und Wirkung basierende Wissenschaft, bei der eine Restitution der großen physiologischen Funktionskreise angestrebt wird, die auf die Autoregulation und Selbstheilungskräfte des Körpers aufbaut. Ziel der Osteopathie ist es, die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der verschiedenen Systeme des menschlichen Körpers, die Normalisierung der Funktionen und Strukturen und Behebung von Störungen im Gleichgewicht der Organe zu erreichen, unabhängig davon, ob es sich um physische, psychische oder energetische Störungen handelt.“ (VOD, 2014)

Die laut ihrer Satzung politisch unabhängige DGOW definiert eben auch wie der VOD die Osteopathie als einen Begriff ohne Unterteilung in Mediziner und Therapeut:

„Die Osteopathie ist eine Medizin zu Diagnose und Therapie bei der die körperlichen, geistigen und seelischen Funktionen zur Selbstheilung/Selbstregulierung angeregt werden. Das Ziel ist die Wiederherstellung der Verantwortung für die eigene Gesundheit.“ (DGOW, 2011)

Diese satzungsbedingte Konkurrenz ist der Tatsache geschuldet, dass die Osteopathie in Deutschland von Medizinern, Heilpraktikern und Physiotherapeuten erlernt werden kann und seit 2011 auch ohne Primärberuf per Direktzugang nach dem Abitur. (presseportal, 2011) Somit ist der Primärberuf unterschiedlich. Da die Osteopathie nach Meinung der Bundesärztekammer als Heilkunde eingestuft wird (Haas, Hoppe et al., 2009), dürfen allerdings nur Ärzte und Heilpraktiker die Osteopathie durchführen. Hieraus ergibt sich allerdings nicht, dass Osteopathen (dieser Begriff ist weder rechtlich geschützt noch nach dem Berufszulassungsgesetz als eigenständiger Beruf anerkannt), die im sogenannten Primärberuf Physiotherapeuten sind, die Osteopathie nicht ausführen dürfen.

Vielmehr ist ein Osteopath „...auf Grund seiner umfassenden Ausbildung keine Gefahr für Patienten und Allgemeinheit...“ (VG Düsseldorf, 2008, AZ: 7 K 967/07). Zudem darf „...ein Physiotherapeut ungeachtet einer ihm erteilten Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung Osteopath Heilbehandlungen nur aufgrund ärztlicher Verordnung durchführen.“ (BVerwG 3 BN 1.09 unter Bezug auf: Hessischer VGH - 18.06.2009 - AZ: VGH 3 C 2604/08.N)

Die Heilpraktikererlaubnis ist anders als die einem Arzt mit der Approbation erteilte Heilbefugnis teilbar... Bei Inkrafttreten des Heilpraktikergesetzes hat noch kein Bedürfnis für eine solche Beschränkung bestanden. Seitdem haben sich jedoch die Berufsbilder auf dem Sektor der Heilberufe seit damals in einer nicht vorhersehbarer Weise ausdifferenziert. Die Vorschriften des vorkonstitutionellen Heilpraktikergesetzes müssen daher im Lichte der Freiheit der Berufswahl aus

Art. 12 Abs. 1 GG durch Auslegung an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst werden. (OVG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.2012, AZ: 13 A 668/09)

Im Artikel 74 Absatz 1 Nr: 19 im Grundgesetz hat der Gesetzgeber die Möglichkeit ärztliche und andere Heilberufe auf Bundesebene zu regeln. „Den Gesetzen ist gemeinsam, dass sie methodenübergreifend für Tätigkeiten qualifizieren, die bestimmte Krankheitsbilder oder Störungen betreffen.“ ... „Neue Berufsgesetze kommen in Betracht, wenn sich im Rahmen der genannten Kriterien ein entsprechender Bedarf erkennen lässt. Üblicherweise werden sie durch die Länder initiiert, die häufig zunächst landesrechtliche Vorgaben entwickeln, aus deren zunehmender Zahl sich dann ein bundesweiter Bedarf ableiten lässt.“

Einem Berufsbild des Osteopathen in Form einer Erstausbildung durch den Bund steht entgegen, dass sich bisher kein entsprechender Bedarf auf Länderseite erkennen lässt. Auch würde eine Qualifikation nur für eine Behandlungsmethode geschaffen werden, was eher Gegenstand einer Weiterbildungsregelung sein sollte. Die Regelung als Weiterbildung würde in die Zuständigkeit der Länder fallen. (Bundeministerium für Gesundheit, 2014)

In Hessen ist genau dieses als erstem Bundesland so geregelt, dass die Osteopathie als eine Fortbildung geregelt ist. „Die Weiterbildung in der Osteopathie ist in Hessen durch die „Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo)“ staatlich geregelt. Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung ist am 22. November 2008 in Kraft getreten“ (Regierungspräsidium Darmstadt, 2014).

Die BÄK nimmt die inhaltliche Bewertung auf Basis der Wissenschaftlichkeit hier Stellung zur Berufspolitik und schreibt:

„Die Frage, ob „Osteopathie“ zur Heilkunde im juristischen Sinne zu rechnen ist, kann nur vor dem Hintergrund der Entwicklung des jeweiligen nationalen Gesundheitssystems beantwortet werden. Das deutsche Heilpraktikergesetz, zu dem es in keinem anderen Land ein Pendant gibt, erlaubt es, Nichtärzten die Heilkunde am Menschen auszuüben. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis. Dabei fallen solche Verrichtungen, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen unter die Erlaubnispflicht, wenn sie mittelbar Gesundheitsgefährdungen zur Folge haben können (BVerwG NJW 1970, 1987 zur Chirotherapie). In Deutschland ist eine Reihe von osteopathischen Verfahren in der MWBO implementiert (z. B. der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, der Orthopädie bzw. der Manuellen Medizin). Insofern sind „osteopathische Techniken“ in Deutschland bereits der Heilkunde zuzurechnen und können als Bestandteil und Erweiterung der Manuellen Medizin betrachtet werden.

Hier ist zu erkennen, dass bisher davon ausgegangen wird, dass alle Kriterien für eine Abgrenzbarkeit vorhanden sind. Wir werden die Abgrenzung mit den Worten von Still erklären:

„Der erste Schritt in der Osteopathie ist der Glaube an unsere eigenen Körper. Der nächste Schritt ist es, diesen Glauben zu einem intelligenten Verständnis weiter zu entwickeln. Ihr werdet lernen, dass der Körper selbst-erschaffend, selbst-entwickelnd, selbst erhaltend, selbst-reparierend, selbst heilend, selbst-antreibend und selbst-anpassend ist, und all diese Dinge aus seiner eigenen Kraft heraus bewirkt. Er wird dazu nur Dinge aus dem Bereich der Nahrungsmittel verwenden. Ich möchte Euch gleich am Anfang eures Studiums der Osteopathie die Dinge vermitteln, die Ihr wissen müsst, um damit Erfolg zu haben. Erstens, die Osteopathie ist kein System von Bewegungen (Techniken);

zweitens, weder die Osteopathie noch ihre Anwendung am Patienten ist etwas, das auf einem Serviertablett herumgereicht werden kann. Jeder muss sich selbst darin vertiefen und sich damit beschäftigen; drittens, die Anwendung der Osteopathie am Patienten muss durch logische Überlegungen und nicht durch Regeln geleitet sein. Osteopathische Ärzte müssen in der Lage sein, die Behandlung, die sie durchführen, zu erklären, nicht so sehr dem Patienten gegenüber, sondern für sich selbst.“ (American Academy of Osteopathy, Yearbook 1954, 43 aus Lewis J, Vom trockenen Knochen zum lebendigen Menschen, 2012)

Osteopathie ist demnach eine Philosophie, in der der Mensch als Ganzes angesehen wird und sich Struktur und Funktion gegenseitig bedingen. Alles muss in Bewegung bleiben sodass alle Körpersäfte frei fließen können. Erst dann drückt sich Gesundheit aus.

Man lernt hier auf Basis der Anatomie (nach Still beinhaltet die Anatomie auch die Physiologie, Histologie und Biochemie) nicht im Sinne von medizinischen Zuständen – benannt nach Krankheiten - zu denken, sondern im Sinne von Zuständen des Körpers. (Andrew Taylor Still Papers, MOM, 2009.10.8082. aus Lewis J, Vom trockenen Knochen zum lebendigen Menschen, 2012)

„Wenn die Wirkung eine Modifikation der vitalen Prozesse selbst ist, handelt es sich um eine medizinische Maßnahme. Wenn die Wirkung Zustände beseitigt, die diese Prozesse beeinträchtigen, handelt es sich um eine osteopathische Maßnahme.“ (Booth E R, History of Osteopathy and Twentieth Century Medical Practice, The Caxton Press, Cincinnati, Ohio. 1924.412 aus Lewis J, Vom trockenen Knochen zum lebendigen Menschen, 2012)

Die Medizin bevormundet sehr oft die Osteopathie durch Unwissenheit. Daher sind wir als BDO für Aufklärung, denn “Aufklärung bedeutet immer auch Befreiung von Bevormundung, vor allem von solcher Bevormundung, die sich auf vage Autorität, unvernünftige Systeme und reine Machterhaltung stützt und nicht dem Gemeinwohl dient.“ (Walach, H, Spiritualität, 2011.43)

Eine Befreiung der Bevormundung durch unser System, was an dieser Stelle der Korrektur bedarf ist notwendig, da der gemeinsame Bundesausschuss (GBA) bestehend aus Krankenkasse, Bundesärztekammer (BÄK) und der Pharmaindustrie über die Osteopathie entscheiden müsste. Wie soll jemand über etwas entscheiden, das er nicht kennt. Die beiden Gutachten, auf die die BÄK sich stützt sind von Medizinern erstellt, die keine Osteopathen sind. Die Osteopathie soll nach deren Ansicht, mit deren wissenschaftlichen Maßstäben gemessen werden. Da nach osteopathischer Ansicht jedes gleiche Symptom dennoch verschiedene Ursachen haben kann, ist die herkömmliche wissenschaftliche Betrachtungsweise hier nur schwer zur Beweisführung zuzulassen. Kein Mediziner käme auf die Idee den Blutdruck mittels Röntgenstrahlung zu messen!

Wäre statt der Medizin die Osteopathie im GBA vertreten, würde sich die Medizin nicht gleichfalls und auch zu Recht darüber beklagen, dass deren Verfahren mit deren Messsystemen und deren Studiendesign zu kontrollieren wäre?

Da das Heilpraktikergesetz am 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) in Kraft trat und unser Grundgesetz durch die Alliierten am 23.05.1949 genehmigt wurde und am 24.05.1949 in Kraft getreten ist, widerspricht nach unserer Rechtsauffassung das Heilpraktikergesetz gegen den Artikel 12 unseres Grundgesetzes. Hier heißt es im Absatz (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Nach der Definition von A. T. Still, dem Begründer der Osteopathie, ist die Osteopathie eine Form der Medizin mit einer hollistischen, also ganzheitlichen Betrachtungs- und Herangehensweise an den Menschen.

Nach der heutigen Rechtssituation, in Deutschland, ist die Osteopathie, ohne dass es ein Berufsgesetz gibt, nur legal im Rahmen des Heilpraktikergesetzes anzuwenden. Im Rahmen der Medizin wird die Osteopathie mit der Pharmakologie vermischt und widerspricht klar dem Grundgedanken der Osteopathie. Still verabscheute diese „Mixer“.

Da die Osteopathie nicht mittels Homöopathie und Nadeln (Akupunktur) oder anderen Hilfsmitteln arbeitet, ist Osteopathie einen bestimmten Sektor ausfüllende Heilkunde. Nämlich dem Sektor der Osteopathie. Hierzu bedarf es also nicht der Erlaubnis den Körper zu verletzen (Nadeln) oder ihm Stoffe (Medikamente, Homöopathie, Bachblüten, etc.) hinzuzuführen.

Eine Abgrenzung erfolgt somit durch die Beschränkung der Maßnahmen zur Behandlung mittels Hand und ohne zu Hilfenahme von Medikamenten und Instrumenten.